



Einladung zur ordentlichen Generalversammlung der Cembra Money Bank AG

Mittwoch, 24. April 2024, um 14 Uhr
(Türöffnung um 13.15 Uhr)

Kongresshaus Zürich
Claridenstrasse 5, 8002 Zürich

24

Die Einladung zur ordentlichen Generalversammlung wird in Deutsch und Englisch publiziert. Im Fall von Abweichungen zwischen der englischen und der deutschen Fassung geht die deutsche Fassung vor.

Traktanden und Anträge des Verwaltungsrats

1. Abstimmungen über die finanzielle und nichtfinanzielle Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2023

1.1 Genehmigung Lagebericht 2023, Konzern- und Jahresrechnung 2023

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Lagebericht 2023 sowie die Konzern- und die Jahresrechnung 2023 zu genehmigen.

Erläuterung: Die Revisionsstelle KPMG AG, Zürich, hat die Konzern- und Jahresrechnung geprüft und empfiehlt diese zur Genehmigung.

1.2 Genehmigung des Berichts über nichtfinanzielle Belange 2023

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Bericht über nichtfinanzielle Belange 2023 zu genehmigen.

Erläuterung: Mit der Einführung der Artikel 964a ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) ist die Bank verpflichtet, einen Bericht über nichtfinanzielle Belange zu erstellen und der Generalversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Der Bericht adressiert gemäss Art. 964b OR Umweltbelange, soziale Belange, Arbeitnehmerbelange, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung der Korruption und ist Bestandteil des Nachhaltigkeitsberichts (Seiten 30 bis 74 des Geschäftsberichts 2023; Übersicht über die Berichterstattung über nichtfinanzielle Belange auf Seite 35 des Geschäftsberichts und im Text mit vertikaler Seitenleiste hervorgehoben).

KPMG hat eine eingeschränkte, unabhängige Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts 2023 vorgenommen.

2. Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht 2023

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Vergütungsbericht 2023 (Seiten 105 bis 129 des Geschäftsberichts 2023) zu genehmigen.

Erläuterung: In Übereinstimmung mit Artikel 735 Abs. 3 Ziff. 4 OR und Artikel 11a Abs. 4 der Statuten ersucht der Verwaltungsrat die Aktionäre um Genehmigung des Vergütungsberichts 2023 auf konsultativer Basis.

3. Verwendung des Bilanzgewinns und Ausschüttung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, aus dem Bilanzgewinn CHF 4.00 pro Aktie*, entsprechend einer totalen Ausschüttung von ca. CHF 117.3 Millionen (abhängig von der Anzahl ausstehender Aktien am letzten Handelstag vor dem Ex-Datum, d.h. 26. April 2024, die zum Erhalt einer Zahlung berechtigten) auszuschütten, CHF 2.0 Millionen des Bilanzgewinns den freiwilligen Gewinnreserven zuzuweisen sowie den Restbetrag (im Umfang von CHF 342'768) auf die neue Rechnung vorzutragen.

Gewinnverwendung gemäss Antrag an die Generalversammlung

Gewinnvortrag	CHF	470'131
Jahresgewinn	CHF	119'212'097
Bilanzgewinn	CHF	119'682'228
Zuweisung an freiwillige Gewinnreserven	CHF	-2'000'000
Dividende aus dem Bilanzgewinn	CHF	-117'339'460
Gewinnvortrag neu	CHF	342'768

* Eigene Aktien der Bank haben keinen Anspruch auf Ausschüttung von Dividenden

Erläuterung: Bei Annahme des Antrags des Verwaltungsrats auf Ausschüttung einer Dividende aus dem Bilanzgewinn beträgt die Bruttodividende CHF 4.00 pro Aktie und CHF 2.60 nach Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer von 35%. Die Ausschüttung erfolgt ab dem 30. April 2024 (Ex-Datum: 26. April 2024).

4. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung für das Geschäftsjahr 2023 Entlastung zu erteilen.

Erläuterung: Die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung haben kein Stimmrecht bei diesem Traktandum.

5. Wiederwahl und Wahlen

5.1 Wiederwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Francesco (genannt Franco) Morra, Marc Berg, Thomas Buess, Susanne Klöss-Braekler und Monica Mächler für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Verwaltungsratsmitglieder wiederzuwählen.

5.1.1 Wiederwahl von Franco Morra als Mitglied

5.1.2 Wiederwahl von Marc Berg als Mitglied

5.1.3 Wiederwahl von Thomas Buess als Mitglied

5.1.4 Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler als Mitglied

5.1.5 Wiederwahl von Monica Mächler als Mitglied

Erläuterung: Mit Ausnahme von Jörg Behrens und Alex Finn, die sich entschieden haben, nicht zur Wiederwahl anzutreten, stellen sich alle Mitglieder des Verwaltungsrats zur Wiederwahl. Gemäss Artikel 698 Abs. 2 Ziff. 2 OR und Artikel 19 der Statuten wählt die Generalversammlung alle Mitglieder des Verwaltungsrats einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Weitere Informationen zu den einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats finden sich im Abschnitt «Corporate Governance» des Geschäftsberichts 2023 (Seiten 75 bis 104).

5.2 Wahl von Sandra Hauser als neues Verwaltungsratsmitglied

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, Sandra Hauser für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung als Mitglied des Verwaltungsrats zu wählen.

Erläuterung: Sandra Hauser (Schweizerin, wohnhaft in der Schweiz, Jahrgang 1969) ist eine IT-Managerin aus dem Finanzsektor mit weitreichender Erfahrung sowohl in der Schweiz als auch international. Während mehr als drei Jahrzehnten operativer Tätigkeit hatte sie leitende IT-Rollen bei UBS inne und war anschliessend globaler CIO bei Coutts/Royal Bank of Scotland. Beim Bankensoftware-Anbieter Avaloq war sie Global Head of BPO Center Management und wurde in die Geschäftsleitung der ARIZON Sourcing (Tochter der Raiffeisen Gruppe) berufen. Bei der Zurich Schweiz verantwortete sie bis Februar 2023 als Geschäftsleitungsmitglied den Geschäftsbereich «Transformation & Technology». Neben ihren unternehmerischen Engagements war sie neun Jahre als Verwaltungsratsmitglied der Assura-Krankenversicherung tätig, hatte den Vorsitz des Nominierungs- und Vergütungsausschusses inne und war im Prüfungs- und Risikoausschuss. Sie ist aktuell im Bankrat der Urner Kantonalbank und bringt ihr Fachwissen in den Prüfungs- und Risikoausschuss ein. Weiter ist sie Mitglied in der Finanzstrategiekommission der Gemeinde Risch und Kuratorin des Fraunhofer Instituts für Künstliche Intelligenz (IAIS) in Deutschland. Sie hält einen Master in Informatik der ETH Zürich und ist diplomierte Finanzanalystin und Vermögensverwalterin (AZEK). Sandra Hauser wird im Falle ihrer Wahl ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats der Cembra Money Bank AG sein.

Vorbehaltlich der Ernennung von Sandra Hauser und in Anbetracht der Nichtverlängerung der Mandate von Alex Finn und Jörg Behrens würde sich der Verwaltungsrat nach der Generalversammlung 2024 von sieben auf sechs Mitglieder für das Amtsjahr 2024-2025 verringern. Dies ist in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Statuten. Mit den Personen, die der Generalversammlung 2024 zur Wahl/Wiederwahl vorgeschlagen werden, wird der Anteil der weiblichen Verwaltungsratsmitglieder über die 30%-Schwelle steigen (50% für die Amtszeit 2024-2025). Der Verwaltungsrat strebt auch in Zukunft einen Mindestanteil weiblicher Mitglieder von 30% an.

5.3 Wiederwahl des Präsidenten des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Francesco (genannt Franco) Morra als Präsident des Verwaltungsrats für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehaltlich seiner Wiederwahl als Mitglied des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 5.1.

Erläuterung: Gemäss Artikel 712 Abs. 1 OR und Artikel 19 der Statuten wählt die ordentliche Generalversammlung den Präsidenten des Verwaltungsrats für eine einjährige Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.4 Wiederwahl der Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler, Marc Berg und Thomas Buess als Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung, vorbehältlich ihrer Wiederwahl als Mitglieder des Verwaltungsrats gemäss Traktandum 5.1.

5.4.1 Wiederwahl von Susanne Klöss-Braekler

5.4.2 Wiederwahl von Marc Berg

5.4.3 Wiederwahl von Thomas Buess

Erläuterung: Die ordentliche Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungs- und Nominierungsausschusses des Verwaltungsrats einzeln für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung (Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 2 OR und Artikel 22a der Statuten).

5.5 Wiederwahl der unabhängigen Stimmrechtsvertreterin

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl der Anwaltskanzlei Keller AG, Zürich, als unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Gemäss Artikel 698 Abs. 3 Ziff. 3 OR wählt die ordentliche Generalversammlung die unabhängige Stimmrechtsvertreterin für eine Amtsdauer bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

5.6 Wiederwahl der unabhängigen Revisionsstelle

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Wiederwahl von KPMG AG, Zürich, als unabhängige Revisionsstelle der Bank für eine einjährige Amtsdauer.

Erläuterung: Die KPMG AG, Zürich, erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit und die übrigen Anforderungen gemäss dem Bundesgesetz über die Revisionsaufsicht und dem OR. Das Mandat der KPMG AG, der aktuellen externen Revisionsstelle seit 2005, endet voraussichtlich nach Abschluss der Jahresrevision für das Geschäftsjahr 2024. Im Zuge eines formellen Ausschreibungsverfahrens hat der Verwaltungsrat beschlossen, PricewaterhouseCoopers AG, Zürich, als neue Revisionsstelle für das Geschäftsjahr 2025 vorzuschlagen (beabsichtigter Antrag an die ordentliche Generalversammlung 2025).

6. Anpassung der Statuten betreffend Wandlungskapital

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, die Einführung des folgenden neuen Artikels 5a der Statuten (Wandlungskapital).

Artikel 5a: Wandlungskapital

- 1 Das Aktienkapital erhöht sich durch Ausgabe von höchstens 4'200'000 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 1.00 um höchstens CHF 4'200'000 durch die Wandlung von Forderungsrechten aus Pflichtwandelanleihen oder ähnlichen Finanzinstrumenten der Gesellschaft, die beim Eintritt eines auslösenden Ereignisses eine bedingte oder unbedingte zwangsweise Wandlung in Aktien der Gesellschaft vorsehen.
- 2 Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Pflichtwandelanleihen berechtigt.
- 3 Das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre in Bezug auf Pflichtwandelanleihen wird gewahrt. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Pflichtwandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre aufzuheben, sofern die Pflichtwandelanleihen zu Marktbedingungen oder mit einem Abschlag ausgegeben werden, der erforderlich ist, um eine rasche und vollständige Platzierung zu gewährleisten.
- 4 Der Verwaltungsrat legt den Ausgabepreis der neuen Aktien unter Bezugnahme auf den Börsenkurs der Aktien und/oder vergleichbarer Instrumente fest.
- 5 Der Erwerb von Aktien im Rahmen einer Wandlung von Pflichtwandelanleihen sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 8 dieser Statuten.

Erläuterungen: Die Bank gibt von Zeit zu Zeit aufsichtsrechtlich vorgesehene Kapitalinstrumente aus, um die Kapitalanforderungen für Banken zu erfüllen und das Kernkapital zu stärken. Darunter fallen auch sogenannte AT1-Anleihen, auch bekannt als «Additional Tier 1»-Anleihen. Diese Anleihen sind Teil des regulatorischen Eigenkapitals, das Banken gemäss den Basel-III-Vorschriften halten müssen. AT1-Anleihen und ähnliche Finanzinstrumente («Finanzinstrumente») sind besonders dafür bekannt, dass sie stark nachrangig zu anderen Fremdkapitalinstrumenten sind. Die Besonderheit dieser Finanzinstrumente liegt darin, dass sie in bestimmten Krisenszenarien bei Eintritt vordefinierter Ereignisse («Trigger Events»), wenn beispielsweise die Kernkapitalquote (CET1-Quote) der Bank unter 5.125% fällt, in Eigenkapital umgewandelt oder teilweise oder vollständig abgeschrieben werden können. Dies erlaubt der Bank, die eigene Kapitalbasis zu stärken, eine Kapitalstruktur zu günstigen wirtschaftlichen Bedingungen im Interesse der Aktionäre aufrecht zu erhalten und in finanziellen Krisensituationen die Stabilität der Bank zu erhöhen.

Das Wandlungskapital ist ein gemäss Schweizerischem Bankgesetz zur Verfügung stehendes Kapitalinstrument. Es wird als ein vom bedingten Aktienkapital oder dem Kapitalband, wie in den Artikeln 4 und 5 der aktuellen Version der Statuten geregelt, getrennter Pool betrachtet und kann ausschliesslich für Pflichtwandelanleihen oder ähnliche Finanzinstrumente verwendet werden.

Obwohl noch keine Entscheidung über die Neuemission von Finanzinstrumenten getroffen wurde, beantragt der Verwaltungsrat die vorliegende Statutenänderung, um mögliche künftige Emissionen von Finanzinstrumenten je nach sich entwickelnder Investorennachfrage und Marktpraxis zu ermöglichen.

Bisher sahen die aufsichtsrechtlichen Kapitalinstrumente der Bank nur eine Abschreibungsmöglichkeit vor. Der vorgeschlagene neue Artikel 5a der Statuten gibt der Bank die zusätzliche Möglichkeit, einen Wandlungsmechanismus in die Bestimmungen potenzieller zukünftiger Finanzinstrumente einzuführen, der die Ausgabe von bis zu 4'200'000 neuen Aktien (14% des derzeitigen Aktienkapitals der Bank) durch Wandlung ermöglicht, wobei diese neu ausgegebenen Aktien an die Gläubiger der jeweiligen Finanzinstrumente im entsprechenden Zeitpunkt ausgegeben werden. Der vorgeschlagene Umfang des Wandlungskapitals berücksichtigt eine mögliche Schaffung von Finanzinstrumenten bis zum für die Bank maximal zulässigen Betrag von derzeit ungefähr CHF 250 Millionen. Die Anzahl der bei der Wandlung auszugebenden Aktien ergibt sich aus dem Nominalbetrag der jeweiligen Finanzinstrumente geteilt durch den Aktienkurs, wobei der Verwaltungsrat eine prozentuale Kursuntergrenze (Floor) zum Zeitpunkt der Ausgabe der Finanzinstrumente festlegen wird. Das Verwässerungsrisiko für die bestehenden Aktionäre wird durch die erwähnte Untergrenze des Wandlungspreises (Floor) und, angesichts der soliden Kapitalisierung der Bank mit einer CET1-Quote von 14.7% per 31. Dezember 2023, die geringe Eintretenswahrscheinlichkeit einer Pflichtwandlung begrenzt.

7. Genehmigung der Entschädigungen

Für weitere Erläuterungen wird auf den Anhang «Aktionärsinformationen zu den Vergütungsabstimmungen an der Generalversammlung 2024» verwiesen, welcher weitere Einzelheiten zu den vorgeschlagenen Abstimmungen über die Vergütung enthält. Der Vergütungsbericht 2023 (Teil des Geschäftsberichts 2023) ist elektronisch verfügbar unter: www.cembra.ch/de/investor/investor-relation/generalversammlung.

7.1 Genehmigung der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 1'500'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Erläuterung: Für Erläuterungen zu diesem Traktandum wird auf den Anhang verwiesen.

7.2 Genehmigung der gesamten fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung von CHF 8'430'000 für die Geschäftsleitungsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2025 ausgerichtet werden kann, zu genehmigen.

Erläuterung: Der maximale Gesamtbetrag für die Vergütung, die im Geschäftsjahr 2025 ausgerichtet werden kann, wird voraussichtlich die folgenden Teilbeträge (inklusive Sozial- und Vorsorgeleistungen) enthalten, welche auf die jeweiligen Vergütungskomponenten entfallen:

- Fixe Vergütung (einschliesslich Jahresgrundlohn und Nebenleistungen) von bis zu CHF 4'214'000.
- Variable Vergütung von bis zu CHF 4'216'000 (Maximalbetrag, falls alle Geschäftsleitungsmitglieder ihre Zielvorgaben maximal übertreffen).

Für weitere Erläuterungen zu diesem Traktandum wird auf den Anhang verwiesen.

Zürich, 21. März 2024

Freundliche Grüsse
Für den Verwaltungsrat



Franco Morra
Präsident des Verwaltungsrats

Anhang: Informationen für Aktionäre zu den Abstimmungen über die Vergütungen an der Generalversammlung 2024

Kontaktangaben: Cembra Money Bank AG, Investor Relations, Bändliweg 20, 8048 Zürich, Schweiz; Telefon +41 44 439 85 72; investor.relations@cembra.ch

Administratives

Geschäftsbericht 2023

Der Geschäftsbericht 2023 (inklusive Vergütungsbericht) und die Berichte der unabhängigen Revisionsstelle liegen zur Einsicht am Sitz der Bank (Bändliweg 20, 8048 Zürich) auf. Der Geschäftsbericht 2023 und der Kurzbericht 2023 sind unter www.cembra.ch/investoren verfügbar.

Stimmrechte

Aktionäre, die am 16. April 2024 als stimmberechtigte Aktionäre im Aktienregister eingetragen sind, sind zur Stimmabgabe berechtigt. Vom 17. April 2024 bis am 24. April 2024 erfolgen keine Eintragungen im Aktienregister, die ein Stimmrecht an der ordentlichen Generalversammlung einräumen würden. Aktionäre, die ihre Aktien ganz oder teilweise vor der ordentlichen Generalversammlung veräussern, sind in diesem Umfang nicht berechtigt, ihre Stimmrechte auszuüben.

Vollmacht und Instruktionen

Aktionäre, die an der ordentlichen Generalversammlung nicht persönlich teilnehmen, können sich mittels Vollmacht durch eine Drittperson oder die unabhängige Stimmrechtsvertreterin vertreten lassen. Die Anwaltskanzlei Keller AG, Splügenstrasse 8, 8002 Zürich, wurde anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2023 als unabhängige Stimmrechtsvertreterin bis zum Abschluss der ordentlichen Generalversammlung 2024 gewählt. Zur Erteilung einer schriftlichen Vollmacht mit Instruktionen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin ist das Formular zu verwenden, das der an die Aktionäre versandten Einladung zur ordentlichen Generalversammlung beiliegt. Aktionäre sind gebeten, das ausgefüllte Formular mittels des beiliegenden Umschlags sobald als möglich, aber spätestens bis am 22. April 2024, per Post an das Aktienregister der Bank (Cembra Money Bank AG, c/o Devigus Shareholder Services, Birkenstrasse 47, 6343 Rotkreuz, Schweiz) zu retournieren. Weitere Informationen betreffend die Erteilung einer Vollmacht beziehungsweise die Erteilung von Instruktionen finden sich auf dem Formular zur Vollmachtserteilung.

E-Voting

Vollmachten und Weisungen an die unabhängige Stimmrechtsvertreterin können wahlweise auch online via die Website www.gvmanager-live.ch/cembra erfolgen. Der erforderliche Zugangscodes ist den Unterlagen beigefügt (Formular Vollmachtserteilung), die den Aktionären zugestellt werden. Das E-Voting-Portal für die elektronische Abstimmung wird bis zum 22. April 2024 geöffnet sein.

Anhang: Informationen für Aktionäre zu den Abstimmungen über die Vergütungen an der Generalversammlung 2024

Traktandum 7.1: Genehmigung der Gesamtentschädigung des Verwaltungsrats

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt die Genehmigung einer maximalen Gesamtentschädigung von CHF 1'500'000 für die Mitglieder des Verwaltungsrats für die Periode bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Die vorgeschlagene maximale Gesamtentschädigung von CHF 1'500'000 umfasst die Entschädigung von sechs Mitgliedern des Verwaltungsrats, gegenüber sieben Mitgliedern in den Vorjahren. Dies ist in Übereinstimmung mit Artikel 18 der Statuten (fünf bis sieben Mitglieder).

Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine feste Vergütung für ihre Tätigkeit als Mitglieder des Verwaltungsrats, bestehend aus einem Grundhonorar und, gegebenenfalls zusätzliche Ausschuss-/Vorsitzendenhonorare für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Ausschüssen.

Die Höhe der Grundhonorare, Ausschusshonorare und die Zusammensetzung der Vergütung bleiben gegenüber der Vorjahresperiode unverändert (ein Drittel der Vergütung in Aktien der Bank, die für einen Zeitraum von fünf Jahre gesperrt sind, und zwei Drittel in bar ausbezahlt). Darüber hinaus sind die Mitglieder des Verwaltungsrats seit der Generalversammlung 2023 verpflichtet, für einen Zeitraum von fünf Jahren eine Mindestanzahl an Aktien der Bank zu halten. Die angegebene maximale Gesamtvergütung für die Mitglieder des Verwaltungsrats umfasst die gesamte Vergütung für sechs Mitglieder gemäss Traktandum 5 und steht im Einklang mit Artikel 25c der Statuten.

Die maximale Gesamtentschädigung für die Mitglieder des Verwaltungsrats für den Zeitraum bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung setzt sich voraussichtlich aus den folgenden Elementen zusammen:

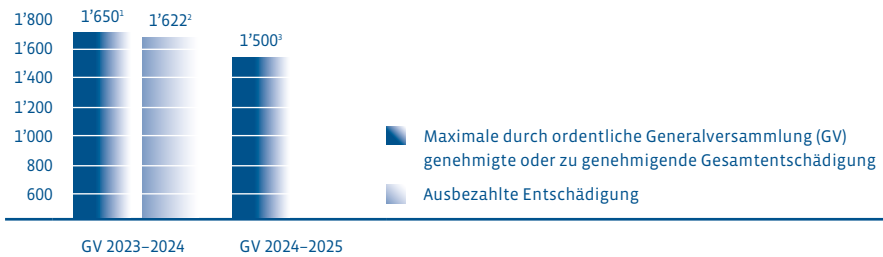
(in Tausend CHF)

Grundhonorare	1'100
Ausschuss-/Vorsitzendenhonorare	275
Total Honorare	1'375
Ausbezahlt in bar ($\frac{2}{3}$)	917
Ausbezahlt in Aktien ($\frac{1}{3}$)	458
Sozialleistungen	125
Maximale Gesamtentschädigung und Antrag an die Generalversammlung	1'500

Die definitiven Entschädigungsbeträge werden im Vergütungsbericht der relevanten Zeiträume (Geschäftsjahre 2024 und 2025) offengelegt. Sie unterliegen der Konsultativabstimmung über die jeweiligen Berichte an den ordentlichen Generalversammlungen 2025 respektive 2026.

Entwicklung der Entschädigung des Verwaltungsrats

(in Tausend CHF)



1 Entschädigung für sieben Verwaltungsratsmitglieder budgetiert

2 Entschädigung an sieben Verwaltungsratsmitglieder ausbezahlt

3 Entschädigung für sechs Verwaltungsratsmitglieder budgetiert

Genauere Angaben zu den letzten zwei Geschäftsjahren finden sich im Vergütungsbericht, der Bestandteil des Geschäftsberichts 2023 ist.

Traktandum 7.2: Genehmigung der gesamten fixen und variablen Vergütung für die Geschäftsleitung

Antrag: Der Verwaltungsrat beantragt, den maximalen Gesamtbetrag der fixen und variablen Vergütung von CHF 8'430'000 für die Geschäftsleitungsmitglieder, die im Geschäftsjahr 2025 ausgerichtet werden kann, zu genehmigen.

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag von CHF 8'430'000 umfasst die Vergütung von acht Geschäftsleitungsmitgliedern (einschliesslich etwaiger variabler Vergütungen für das Jahr 2024, die im Q1/2025 für Mitglieder ausgezahlt werden, die 2024 ausgeschieden sind). Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag erlaubt es der Bank, ihre Geschäftsleitung kompetitiv und im Einklang mit den Statuten, den internen Vergütungsrichtlinien und unter Berücksichtigung der Marktpraxis zu entlönnen.

Der maximale Gesamtbetrag für die Vergütung, die im Geschäftsjahr 2025 ausgerichtet werden kann, wird voraussichtlich die folgenden Teilbeträge (inklusive Sozial- und Vorsorgeleistungen) enthalten, welche auf die jeweiligen Vergütungskomponenten entfallen:

- Fixe Vergütung (einschliesslich Jahresgrundlohn und Nebenleistungen) von bis zu CHF 4'214'000.
- Variable Vergütung von bis zu CHF 4'216'000 (Maximalbetrag, falls alle Geschäftsleitungsmitglieder ihre Zielvorgaben maximal übertreffen).

Der vorgeschlagene maximale Gesamtbetrag von CHF 8'430'000 umfasst die Entschädigung von acht Mitgliedern der Geschäftsleitung, gegenüber sieben Mitgliedern in den Vorjahren. Die Ernennung eines zusätzlichen Mitglieds folgt der neuen Organisationsstruktur mit der Schaffung von zwei Geschäftsbereichen: Payments (Karten- und BNPL-Geschäft) und Lending (Auto- und Privatkreditgeschäft). Dies vereinfacht die Organisation, schärft den Kundenfokus und schafft Synergiepotenziale auf der Ertrags- und Kostenseite.

Der maximale Gesamtbetrag spiegelt die im Jahr 2023 eingeführte Vergütungsstruktur mit einem Vergütungsmix wider, der den langfristigen Anreiz- und Beteiligungsrichtlinien mehr Gewicht verleiht und durch einen «Share Matching Plan» sowie eine fünfjährige Sperrfrist für die definitiv zugeteilten Aktien aus dem LIT untermauert wird. Eine detaillierte Beschreibung der Vergütungsstruktur und der für die Geschäftsleitung geltenden Vergütungsprogramme finden Sie im Vergütungsbericht 2023.

Aufteilung der erwarteten Ziel- und maximalen Gesamtvergütung, die im Geschäftsjahr 2025 ausgerichtet werden kann:

(in CHF)

Fixe Vergütung	Jahresgrundlohn	3'100'000
	Personalvorsorge, Sozialleistungen und sonstige Vergütungen	1'114'000
	Maximale fixe Gesamtvergütung	4'214'000
Variable Zielvergütung	Total variable Zielvergütung, falls Ziele zu 100% erreicht sind (inklusive Sozialleistungen)	2'880'000
Maximale variable Vergütung	Maximale kurzfristige variable Vergütung (STI) bei Zuteilung, falls Ziele maximal übertroffen werden und eine maximale Zuteilung von 125% erfolgt	1'600'000
	Maximale langfristige variable Vergütung (LTI) bei Zuteilung, falls Ziele maximal übertroffen werden und eine maximale Zuteilung von 125% erfolgt*	1'600'000
	Sozialleistungen auf maximale STI und LTI sowie Reserve	326'000
	Maximale Vergütung in Form von «Matching Shares» falls maximal 40% der STI Auszahlung in Aktien umgewandelt werden	690'000
	Maximale variable Vergütung (inklusive Sozialleistungen) bei Zuteilung (falls Ziele maximal übertroffen werden und maximale Zuteilungen erfolgen: STI 125%, LTI 125%)*	4'216'000
TOTAL	Maximale Gesamtvergütung und Antrag an die Generalversammlung	8'430'000

* Der Auszahlungsfaktor der im Rahmen der langfristigen variablen Vergütung gewährten Performance Share Units (PSU) kann am Ende der dreijährigen Sperrfrist je nach Erreichen der festgelegten Bemessungskriterien zwischen 0 und 200% liegen. Der maximale Wert bei der finalen Übertragung der langfristigen variablen Vergütung entspricht CHF 3'200'000, unter der Annahme, dass alle Bemessungskriterien auf dem Maximum von 200% erfüllt wurden, ohne jedoch jegliche Aktienpreisentwicklungen während der Sperrfrist zu berücksichtigen.

Die maximale Gesamtvergütung, die der ordentlichen Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt wird, wird nur ausbezahlt, falls alle Mitglieder der Geschäftsleitung ihre Ziele maximal übertreffen und eine Zuteilung gemäss den festgelegten Obergrenzen von 125% für die kurzfristige variable Vergütung und von 125% für die langfristige variable Vergütung erfolgt.

Die definitiven Vergütungsbeträge werden in den Vergütungsberichten für das Geschäftsjahr 2024 (bezüglich der für das Geschäftsjahr 2024 zugesprochenen und im Q1/2025 ausbezahlten variablen Vergütung) und für das Geschäftsjahr 2025 (bezüglich der 2025 bezahlten fixen Vergütung) ausgewiesen. Die definitiven Beträge unterliegen der Konsultativabstimmung bezüglich dieser Berichte, die an der ordentlichen Generalversammlung 2025 bzw. an der ordentlichen Generalversammlung 2026 stattfinden wird. Genaue Angaben zur Vergütung der Geschäftsleitung finden sich im Vergütungsbericht, der ein Bestandteil des Geschäftsberichts 2023 ist.

Cembra Money Bank AG
Bändliweg 20
8048 Zürich
Schweiz

www.cembra.ch/investoren